

Anlage: Allgemeine Geschäftsbedingungen zum**VERTRAG ÜBER DIE VERMITTLUNG EINES UNTERNEHMENSVERKAUFS**

VON **ViVERiO GmbH**
Burghausener Str. 2a
80634 München
+49 89 809911130
(im Weiteren „Auftragnehmer“ genannt)

Stand: August 2021

1. Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Gesellschaftern oder Inhabern (Auftraggeber), die Verkaufsmöglichkeiten für ihr Unternehmen in Form der Abgabe von Gesellschaften oder Gesellschaftsanteilen, des Verkaufs von Unternehmenswerten oder in Form der Kooperationen mit Dritten suchen und hierzu den Auftragnehmer mit der Vermittlung entsprechender Gelegenheiten sowie der begleitenden Beratung und Betreuung durch einen VERTRAG ÜBER DIE VERMITTLUNG EINES UNTERNEHMENSVERKAUFS beauftragen.

(2) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

2. Rechte, Pflichten und Haftung des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unverzüglich tätig zu werden und den Auftrag sorgfältig, nachhaltig und unter Ausnutzung aller sich bietenden Abschlusschancen auszuführen. Diesbezüglich wird der Auftragnehmer regelmäßig Vertriebsaktivitäten entfalten, um die Ziele des Auftraggebers zu fördern.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, weitere Vertriebspartner einzusetzen, wenn dadurch dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Vertraulichkeit ist dabei durch entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarungen zu wahren.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber von allen in Erfahrung gebrachten Umständen unverzüglich Kenntnis zu geben, die für dessen Entscheidung über einen Geschäftsabschluss von Bedeutung sein können. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber regelmäßig über den Stand seiner Bemühungen unterrichten.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diesen Vertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchzuführen. Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für Schäden und Pflichtverletzungen, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, für die das Produkthaftungsgesetz eine zwingende Haftung vorsieht sowie in den Fällen, in denen sie eine Garantie übernommen haben. Liegt keine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen vor, haftet der Auftraggeber bei sonstigen Schäden nur für die Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein typischerweise eintretender Schaden den Betrag von 100.000,00 € nicht überschreitet, sodass als Schadenhöchstgrenze daher ein Betrag von € 100.000,00 € gilt.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm anvertraute personenbezogene Daten nur im Rahmen seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Die Daten sind nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zu löschen. Sofern die Einschaltung Dritter erfolgt, muss der Auftraggeber diese Pflichten dem Dritten entsprechend auferlegen.

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert dem Vertragspartner zurückzugeben.

(7) Der Auftragnehmer wahrt die größtmögliche Vertraulichkeit für den Auftraggeber. Sämtliche Gesprächspartner werden vom Auftragnehmer mit entsprechenden Vertraulichkeitsvereinbarungen verpflichtet. Für Verhandlungen und Gespräche mit potentiellen Geschäftspartnern stellt der Auftragnehmer neutrale Räumlichkeiten zur Verfügung, falls dies vom Auftraggeber gewünscht wird.

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages keinen anderen Vermittler zur Erreichung der in Ziffer 1 genannten Geschäfte zu beauftragen. Weiter verpflichtet sich der Auftraggeber, eventuell weiteren tätigen Vermittlern eine Fortsetzung ihrer Bemühungen zu untersagen. Von vorstehenden Regelungen unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, Eigengeschäfte zu tätigen.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer in seinen Bemühungen zu unterstützen, insbesondere durch Angabe und Herausgabe aller bei Ihm vorhandenen, das jeweilige Geschäft unterstützenden Informationen und Unterlagen. Er ermächtigt den Auftragnehmer, diese Informationen und Unterlagen einschließlich Bildmaterial gegenüber Dritten (zum Beispiel gegenüber Zielunternehmen) zu verwenden.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer unverzüglich über alle Umstände, die die Durchführung seiner Vermittlertätigkeit berühren, zu informieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Aufgabe oder die Änderung der Absicht, das beabsichtigte Geschäft abzuschließen.
- (4) Weist der Auftragnehmer eine Gelegenheit nach, die dem Auftraggeber bereits bekannt ist, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Nachweis des Auftragnehmers unverzüglich zurückzuweisen.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer bei Zustandekommen eines Vertrages unverzüglich zu benachrichtigen und ihm auf erstes Anfordern eine vollständige Kopie des Vertrages zu übermitteln.
- (6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Verschwiegenheitspflicht und schließt daraufhin ein von ihm informierter Dritter einen Vertrag mit dem bzw. über das vom Auftragnehmer nachgewiesene Unternehmen, so schuldet der Auftraggeber die Provision, als ob er diesen Vertrag selbst abgeschlossen hätte.

4. Verhältnis zu nahestehenden Dritten

- (1) Wird im Rahmen der Vertragsanbahnung mit einer vom Auftragnehmer vermittelten bzw. nachgewiesenen dritten Partei, von der bereits ein indikatives Angebot vorliegt und/oder von der bereits ein „letter of intent“ mit Kaufpreisangabe abgegeben wurde und/oder eine sogenannte „due diligence“ durchgeführt wurde und/oder bei der wesentliche Eckpunkte des Kaufvertrages, insbesondere der Kaufpreis ausgehandelt wurden, ein Vertrag mit einem Mitarbeiter, Familienangehörigen und/oder einer ähnlich nahestehenden Person oder Partei des Auftraggebers geschlossen, wird die Kausalität der vorangegangenen Vertragsanbahnung als Vermittlungsleistung des Auftragnehmers an den Auftraggeber für den konkreten Vertragsabschluss vermutet.
- (2) Tritt nicht der Auftraggeber selbst, sondern ein mit ihm verbundenes Unternehmen, einer seiner Gesellschafter, einer seiner Mitarbeiter oder eines seiner Familienmitglieder, ein durch ihn selbst oder ein durch vorgenannte Unternehmen oder Personen neu gegründetes Unternehmen als Verkäufer auf, so verpflichtet sich der Auftraggeber, dafür Sorge zu tragen, dass der Verkäufer in die Pflichten dieses Vertrages eintritt. Anderenfalls schuldet der Auftraggeber die Provision, als ob er selbst den Vertrag geschlossen hätte. Über diese Umstände wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren. Dies gilt bereits in der Planungsphase des Verkaufs.

5. Provisionspflicht nach Vertragsende

Wird nach Ende dieses Vertrages ein Vertrag über Geschäfte im Sinne der Präambel und der Liste in Ziffer 3 a) dieser Vereinbarung mit einer durch den Auftragnehmer vermittelten oder nachgewiesenen dritten Partei geschlossen, so ist das Erfolgshonorar ebenfalls in voller Höhe zu zahlen. Wird dieses Geschäft innerhalb von 24 Monaten nach Ende dieses Vertrages geschlossen, wird die Kausalität der Vermittlungsbemühungen durch den Auftragnehmer vermutet.

6. Verjährung des Vergütungsanspruchs

Hinsichtlich des Vergütungsanspruchs der Auftragnehmerin gilt statt der gesetzlichen Frist eine fünfjährige Verjährungsfrist; diese beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Vergütungsanspruch fällig geworden ist.

7. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand -soweit gesetzlich zulässig- München. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung mit Ausnahme der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts.